

dem letzten Rechnungsjahr Bericht zu erstatten, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise und so weit wie möglich das in ihrer Resolution 35/142 B empfohlene Berichterstattungsinstrument heranzuziehen, soweit zweckmäßig, jedes andere Format heranzuziehen, das im Zusammenhang mit einer ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitet wurde, und legt in diesem Zusammenhang den Mitgliedstaaten nahe, gegebenenfalls einen Bericht mit dem Vermerk „Keine“ vorzulegen;

2. empfiehlt

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

64/23. Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/47 vom 1. Dezember 1999, 56/16 vom 29. November 2001, 58/29 vom 8. Dezember 2003, 60/48 vom 8. Dezember 2005 und 62/14 vom 5. Dezember 2007 und andere einschlägige Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans

ferner unter Hinweis auf Ziffer 102 des Schlussdokuments der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder der unter anderem vermerkt wurde, dass der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean seine informellen Konsultationen über die künftige Tätigkeit des Ausschusses fortsetzen werde,

betonend dass konsensuale Ansätze gefördert werden müssen, welche die Verfolgung solcher Vorhaben begünstigen,

im Hinblick auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

in der Überzeugung dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

in der Erwägung dass größere Anstrengungen und mehr Zeit erforderlich sind, um eine zielgerichtete Diskussion über praktische Maßnahmen zur Herbeiführung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans einzuleiten,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean

2. bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

3. ersucht den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine informellen Konsultationen mit den Mitgliedern des Ausschusses fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung via den Ausschuss Bericht zu erstatten;

⁸ Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

⁷ Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Supplement No. 45 and Korrigendum (A/34/45 und Corr.1).

⁹ Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 29(A/64/29).

4. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin die erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

5. beschließt den Punkt „Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

2. fordert die afrikanischen Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, den Vertrag möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. dankt den Kernwaffenstaaten, welche die sie betreffenden Protokolle zu dem Vertrag unterzeichnet haben, und fordert diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, auf, dies so bald wie möglich zu tun;

RESOLUTION 64/24

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/383, Ziff. 7)¹⁰.

64/24. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/53 vom 10. Dezember 1996 und 56/17 vom 29. November 2001 und alle anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit,

sowie unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹¹ am 11. April 1996 in Kairo,

ferner unter Hinweis auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung in der es hieß, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika einen wichtigen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

in der Erwägung dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone Afrika festigen würde,

1. nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹² am 15. Juli 2009 in Kraft getreten ist;

4. fordert die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, sofern sie es nicht bereits getan haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Zone liegen;

5. fordert die afrikanischen Staaten, die Parteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherungsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b und des Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen sowie auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls Zusatzprotokolle zu ihren Sicherungsabkommen zu schließen;

6. dankt dem Generalsekretär, dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

7. beschließt den Punkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 64/25

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 2. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/386, Ziff. 7)¹⁶.

¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

¹¹ Siehe A/50/426, Anlage.

¹² A/51/113-S/1996/276, Anlage.

¹³ S/PRST/1996/17; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996

¹⁴ United Nations Treaty Series Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

¹⁵ Model Protocol Additional to the Agreement(s) between State(s) and the International Atomic Energy Agency for the Application of Safeguards (International Atomic Energy Agency, INFCIRC/540 (Corrected)).

¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, China, Haiti, Indien, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Madagaskar, Mali, Myanmar, Nicaragua, Ruanda, Russische Föderation, Serbien, Simbabwe, St. Lucia, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Vietnam.